Sprechsaal

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für

die gesamte Textilindustrie

Band (Jahr): 4 (1897)

Heft 7

PDF erstellt am: 23.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

man berichtet, sehr grosse Summen auf das Leben der Königin von England versichert worden.

Was man thun muss, wenn es im Geschäfte brennt. Man sieht oft bei Brandausbrüchen in grossen Geschäften, wo viele Menschen verkehren, eine grosse Verwirrung und Panik unter denselben entstehen, die manches Menschenleben kostet oder Unglücksfalle zur Folge hat. Desshalb dürften die nachfolgenden Rathschläge bei Beginn eines Brandes am Platze sein, besonders da sie die am meisten dabei Interessirten betreffen, die Bewohner des bedrohten Hauses selbst. Vor Allem soll unter allen Umständen der vom Brande Betroffene an den Hausbesitzer oder den Hausverwalter sofort Mittheilung machen und irgend Jemand an der nächsten Feuermeldestelle den Brand melden. Der Besitzer hat sofort den Gashahn zu schliessen. Einen Orientirungsplan, besonders bei grössern Liegenschaften soll der Hausbesitzer zur Hand haben zur Einsicht für die Feuerwehr. Die Thüren des Treppenhauses und dessen Fenster sollen geschlossen bleiben, der entstehende Zug ist gefährlich für die Entwicklung des Feuers. Falls die in der Wohnung befindlichen Personen sich nicht mehr über die Treppen retten können, sollen sich alle in einem Zimmer nach der Strasse zu versammeln, von dort aus rufen, damit man von Aussen sieht, dass Personen in Gefahr sind. Im Uebrigen alle Thüren und Fenster geschlossen lassen, besonders nach der Treppe zu, Zugluft verbreitet das Feuer und den Rauch. Eine starke Waschleine sollte in jeder Wohnung stets vorhanden sein, alle Bewohner sollten wissen, wo dieselbe liegt. Beim Suchen eines Ausganges soll man nicht allein gehen, sondern alle sollen sich an der Hand fassen, damit nicht etwa eine Person ohnmächtig liegen bleibt. Bei einem mit Rauch oder Gasen erfüllten Zimmer kann man, auf dem Boden kriechend, noch athmen und das Zimmer übersehen; Gas und Rauch steigen immer nach oben. Die Kenntniss dieser beachtenswerthen Regeln sollte durch Hausbesitzer- und Miethervereine etc. möglicht verbreitet werden; es kann bei einem Brande unter Beachtung dieser Vorsichtsmassregeln womöglich manches Menschenleben gerettet werden.

Patentertheilungen.

(M)

(J)

Kl. 20. No. 13499. 5. Nov. 1896. — Un mécanisme de relâchement à compensation exacte des variations du raccourcissement de la chaîne par la foule.
— John Poyser, ingénieur, Bolehill, à Wirksworth près Derby (Grande-Bretagne). — Mandataire: A. Ritter, Bâle.

- Kl. 20. No. 13501. 5. Dez. 1896. Watte-Ersatz-Stoff. Max Rosenbaum, Kaufmann und Fabrikant, Monkedamm 16, Hamburg (Deutschland). — Vertreter: J. Kühn, Basel.
- Kl. 20. No. 13601. 11. Dez. 1896. Musterbild-Raster für Webereizwecke. — Ludwig Kleinberg, Banquier, und Jan Szezepanik, Techniker, Bartensteingasse 16, beide in Wien I (Oesterreich-Ungarn). — Vertreter: C. Hanslin & Cie., Bern.
- Kl. 20. No. 13602. 4. Jan. 1897. Tissus à cubes de bois. Alexandre-Ferdinand Jumeau, 175 avenue des Ponts, Lyon (France). Mandataires: Bourry-Séquin & Cie., Zürich.
- Kl. 20. No. 13603. 21. Jan. 1897. Ratièrenkarte mit federnden verstellbaren Hubkrampen. — Joseph Anton Gubelmann, Feldbach (Zürich, Schweiz).
- Kl. 20. No. 13604. 30. Jan. 1897. Ratière-Karte.— J. Rüegg, Feldbach a. Zürichsee (Schweiz). — Vertreter: E. Blum & Cie., Zürich.



Anonymes wird nicht berücksichtigt. Sachgemässe Antworten sind uns stets willkommen und werden auf Verlangen honorirt.

Frage 29.

Beim Weben von Schirmstoffen mit der Bindung Satin de Chine entstehen sehr oft kleine Löcher. Wie sind solche zu vermeiden?

Gibt es für schwarze Stoffe einen Farbstoff oder irgend eine schwarze Masse, um dieselben dauerhaft zu verdecken, und wo kann ein derartiges Präparat bezogen werden?

Schweiz. Kaufmännischer Verein, Stellenvermittlung, Zürich.

Sihlstrasse 20. - Telephon 1804.

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei.

Neuangemeldete Vakanzen

für mit der Seidenfabrikation vertraute Bewerber.

(Laut Register des Schweiz. Kaufm. Vereins.)

Wer eine Stelle sucht, muss die zur Anmeldung nöthigen Drucksachen vom Schweiz. Kaufm. Verein verlangen. Bei der Einreichung der ausgefüllten Bewerbepapiere haben die Nichtmitglieder Fr. 5.—sofort als Einschreibegebühr zu entrichten. Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler haben keine Einschreibegebühr zu bezahlen.

F 105 Deutsche Schweiz. — Bandfabrik. — Angestellter für Magazin und Spedition. — Branche. — Deutsch, etwas englisch erwünscht.